



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH III - 56-1/15

MA 56, Vergleich der Regelfahrtendienste der
Magistratsabteilung 56 und des Fonds Soziales Wien

KURZFASSUNG

Prüfungsgegenstand waren die im Aufgabenbereich der Magistratsabteilung 56 und des Fonds Soziales Wien liegenden Regelfahrtendienstleistungen für Menschen mit Behinderung.

Seit dem Jahr 1994 organisiert die Magistratsabteilung 56 die kostenlose Beförderung von Schulkindern mit Behinderung zu den Einrichtungen der öffentlichen Wiener Pflichtschulen an Schultagen zum Zweck des verpflichtenden Schulbesuches. Im Bedarfsfall erfolgt dies auch unter Zuhilfenahme einer, durch die Fahrtendienstunternehmen beigeestellten, Begleitperson.

Der Regelfahrtendienst des Fonds Soziales Wien (gegebenenfalls inklusive beigelegter Begleitperson) ermöglicht Menschen mit Behinderung, die eine Einrichtung der Behindertenhilfe besuchen und nicht in der Lage sind, den Öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen, eine ihren Bedarf entsprechende Beförderung von der Einrichtung des betreuten Wohnens oder vom Hauptwohnsitz zu einer Einrichtung der Behindertenhilfe und retour.

Vom Stadtrechnungshof Wien wurden die organisatorischen und rechtlichen Grundlagen dargestellt sowie die bestehenden Zuständigkeiten. Des Weiteren wurden die Beförderungstarife der durch die Magistratsabteilung 56 und den Fonds Soziales Wien beauftragten Fahrtendienstunternehmen des Regelfahrtendienstes einem Vergleich unterzogen. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich primär auf die Schuljahre 2011/12 bis 2013/14. Um einen aktuellen Stand der Tarifsituation bei den Regelfahrtendienstleistungen zu erhalten, wurde ergänzend das Jahr 2015 betrachtet.

Verbesserungspotenziale waren in der Gestaltung eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses, der Intensivierung der Kommunikation, der Nutzung von Synergieeffekten und einer einheitlichen Vergabe gemäß dem Bundesvergabegesetz aufzuzeigen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgegenstand	7
2. Allgemeines	8
2.1 Ablauforganisation der Regelfahrtendienste	8
2.2 Magistratsabteilung 56.....	8
2.3 Fonds Soziales Wien	11
3. Auftragsvergaben der Regelfahrtendienste	15
3.1 Magistratsabteilung 56.....	15
3.2 Fonds Soziales Wien	18
4. Feststellungen und Empfehlungen	22
4.1 Gestaltung eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses	22
4.2 Intensivierung der Kommunikation	22
4.3 Synergieeffekte für die Mobilität behinderter Menschen in der Stadt Wien.....	23
5. Weitere Vorgehensweise	23
6. Zusammenfassung der Empfehlungen	24

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesamtausgaben für Regelfahrtendienste der Magistratsabteilung 56	18
Tabelle 2: Aufwand für den Regelfahrtendienst des Fonds Soziales Wien im Jahr 2014	20
Tabelle 3: Vergleich der Beförderungstarife der Magistratsabteilung 56 und des Fonds Soziales Wien im Zeitraum 2011 bis 2015	21

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzw.	beziehungsweise

d.h.	das heißt
E-Mail	Elektronische Post
EUR	Euro
exkl.	exklusive
gem.....	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GJS.....	Gemeinderatsausschuss Jugend, Soziales, Informati- on und Sport
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl.	inklusive
KA.....	Kontrollamt
lt.....	laut
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
Pr.Z.....	Präsidialzahl
rd.	rund
s.....	siehe
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel

GLOSSAR

Regelfahrtendienst

Der Regelfahrtendienst der Magistratsabteilung 56 ermöglicht Menschen mit Behinderung (ggf. inkl. Begleitung), die ihre Verpflichtung zum Schulbesuch gemäß dem Schulpflichtgesetz 1985 über die Schulpflicht erfüllen müssen und nicht in der Lage sind, den

Öffentlichen Personen- und Nahverkehr zu nutzen, eine ihrem Bedarf entsprechende Beförderung zur schulischen Einrichtung und retour. Der Regelfahrtendienst des Fonds Soziales Wien ermöglicht dies für Fahrten zu Einrichtungen gem. § 13 Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung in Wien sowie für außerschulische Fahrten.

Freizeitfahrtendienst

Der Freizeitfahrtendienst des Fonds Soziales Wien ermöglicht Menschen mit einer dauerhaft schweren Gehbehinderung am sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben. Dadurch wird eine aktive Freizeitgestaltung außer Haus innerhalb der Stadt Wien unterstützt.

Fahrtendienst mit Sondergenehmigungen

Eine Sondergenehmigung für den Fahrtendienst durch den Fonds Soziales Wien, ggf. inkl. Begleitung, ermöglicht Menschen mit Behinderung, die eine entsprechende Einrichtung - wie z.B. Privatschulen (außerhalb der Zuständigkeit der Magistratsabteilung 56), vom Fonds Soziales Wien geförderte Kindergärten, Kindergärten der Magistratsabteilung 10, Privatkinderärten, Ferienbetreuung und Hort in den Ferien - besuchen und nicht in der Lage sind, den Öffentlichen Personen- und Nahverkehr zu nutzen, eine ihren Bedarf entsprechende Beförderung zur Einrichtung und retour.

Mobilitätskonzept

Die vom Fonds Soziales Wien für die Tagesstruktur anerkannten Einrichtungen bieten ihren Kundinnen bzw. Kunden im Rahmen des Mobilitätskonzepts eine bedarfsorientierte und flexible Mobilitätsunterstützung, zur Bewältigung der Wegstrecke zwischen dem Wohnort und einer Tagesstruktureinrichtung. Die individuell angebotenen Mobilitätsleistungen reichen vom Fahrtentraining zur Verselbstständigung der Kundinnen bzw. Kunden in ihrer Mobilität, Begleitung in den öffentlichen Verkehrsmitteln, bis hin zum Fahrtendienst (ggf. mit Fahrbegleitung). Die Tagesstruktureinrichtungen erhalten hierfür entsprechend der Kundinnen- bzw. Kundenstruktur einen Aufschlagsatz zum Tagesstrukturtarif, der den verschiedenen Mobilitätsarten Rechnung trägt.

Skaleneffekt

Als Skaleneffekt wird in der Produktionstheorie der Betriebswirtschaftslehre und in der Mikroökonomie die Abhängigkeit der Produktionsmenge von der Menge der eingesetzten Produktionsfaktoren bezeichnet. Der marginale Skalenertrag entspricht der Steigung der Niveau-Produktionsfunktion. Er zeigt an, um welchen Betrag sich die Produktionsmenge verändert, wenn der Einsatz aller Produktionsfaktoren um einen bestimmten Faktor erhöht wird. Dagegen spricht man von Grenzproduktivität (Grenzertrag) bei partieller Faktorvariation, wenn also nur ein Faktor mengenmäßig marginal verändert wird.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Regelfahrtendienste der Magistratsabteilung 56 und des Fonds Soziales Wien einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand waren die im Aufgabenbereich der Magistratsabteilung 56 und des Fonds Soziales Wien liegenden Regelfahrtendienstleistungen für Menschen mit einer Behinderung. Dabei wurden die organisatorischen und rechtlichen Grundlagen dargestellt sowie die bestehenden Zuständigkeiten. Des Weiteren wurden die Beförderungstarife der durch die Magistratsabteilung 56 und den Fonds Soziales Wien beauftragten Fahrtendienstunternehmen des Regelfahrtendienstes einem Vergleich unterzogen. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich primär auf die Schuljahre 2011/12 bis 2013/14. Um einen aktuellen Stand der Tarifsituation bei den Regelfahrtendienstleistungen zu erhalten, wurde ergänzend das Jahr 2015 betrachtet.

Im Rahmen der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien wurden die Unterlagen in den geprüften Stellen stichprobenweise eingesehen und darüber hinaus Einzelgespräche geführt.

Nichtziel war die Prüfung des Freizeitfahrtendienstes, der Fahrtendienste mit Sondergenehmigung und des Mobilitätskonzepts des Fonds Soziales Wien.

Die gegenständliche Gebarungskontrolle wurde vom Stadtrechnungshof Wien gem. § 73 Abs 1 WStV vorgenommen.

2. Allgemeines

2.1 Ablauforganisation der Regelfahrtendienste

Die Stadt Wien ermöglicht Menschen mit Behinderung mittels vielfältiger Mobilitätsleistungen (wie z.B. den Regelfahrtendienstleistungen) eine selbstbestimmte Mobilität. Diese wird für den Schulbereich durch die Magistratsabteilung 56 und für den Sozialbereich durch den Fonds Soziales Wien organisiert. Im Folgenden wird die Ablauforganisation für den Teilbereich der Regelfahrtendienste innerhalb der beiden Einrichtungen näher dargestellt.

2.2 Magistratsabteilung 56

2.2.1 Seit dem Jahr 1994 organisierte die Magistratsabteilung 56 die kostenlose Beförderung von Schülerinnen bzw. Schülern mit Behinderung zu den öffentlichen Wiener Pflichtschulen an Schultagen zum Zweck des verpflichtenden Schulbesuches. Im Bedarfsfall erfolgt dies auch unter Zuhilfenahme einer, durch die Fahrtendienstunternehmen beigestellten, Begleitperson.

2.2.2 Anspruch auf kostenlose Beförderung haben behinderte, in Wien wohnhafte, schulpflichtige Kinder, denen einerseits die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung nicht möglich ist und die andererseits beförderungsfähig sind. Die Beförderungsrichtlinien waren mittels Erlass durch den Stadtschulrat für Wien zu regeln. Der Beförderungsanspruch basiert auf der allgemeinen Schulpflicht und der sich daraus ergebenden Verpflichtung der Stadt Wien, den Schulbesuch für alle schulpflichtigen Kinder sicherzustellen. Grundsätzlich hat jedes Kind Anspruch auf höchstens zwei Fahrten täglich (vom Wohnort zur Schule und von der Schule nach Hause bzw. in den Hort). In Ausnahmefällen kann eine dritte Fahrt bewilligt werden.

2.2.3 Zur Bedarfserhebung für die künftig anfallenden Transportleistungen durch beauftragte Fahrtendienstunternehmen übermittelt die Magistratsabteilung 56 jedes Frühjahr die entsprechenden Informationen und Anmeldeformulare an die Leitungen der öffentlichen Wiener Pflichtschulen mit der Bitte um fristgerechte Rücksendung zur Gewährleistung einer reibungslosen Abwicklung der Fahrtendienste.

Bis Mitte Juni jeden Jahres sollen die ausgefüllten Unterlagen von den öffentlichen Wiener Pflichtschulen an die Magistratsabteilung 56 retourniert werden. In der geprüften Dienststelle erfolgt im Anschluss eine Prüfung der Anmeldungen dahingehend, ob die Anträge gemäß den Kriterien des Erlasses des Stadtschulrates für Wien gerechtfertigt sind. In Zweifelsfällen erfolgt eine Rücksprache mit den jeweiligen Leitungen der öffentlichen Wiener Pflichtschulen bzw. dem Stadtschulrat für Wien zur Abklärung. Die genehmigten Anmeldeunterlagen für das kommende Schuljahr werden an die Fahrtendienstunternehmen zur Bearbeitung in Kopie weitergeleitet.

Bei Übermittlung einer Nachmeldung bzw. einer Änderung seitens der jeweiligen Leitungen der öffentlichen Wiener Pflichtschulen erfolgt wiederum eine Prüfung des Antrages durch die Magistratsabteilung 56. Bei einer Bewilligung erfolgt eine Weiterleitung an das zuständige Fahrtendienstunternehmen zur Bearbeitung. Bei einer Ablehnung des Antrags erfolgt eine Information an die jeweiligen Leitungen der öffentlichen Wiener Pflichtschulen. Ebenso kommt es zu einer ständigen Evaluierung von befristeten Anträgen bzw. von Nachträgen in der Magistratsabteilung 56.

Von den öffentlichen Wiener Pflichtschulen soll regelmäßig geprüft werden, ob für die betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler noch ein Beförderungsbedarf besteht. Bei Wegfall des Bedarfs ist ehestmöglich die Magistratsabteilung 56 zu verständigen.

2.2.4 Die Schulkinder werden durch ein Fahrtendienstunternehmen vom Wohnort abgeholt, wobei die Übernahme grundsätzlich beim Haustor zu erfolgen hat. Die Schulkinder werden mit Sammeltransporten im Anschluss zur Schule gebracht. Nach Schulschluss werden die Schulkinder vom Fahrtendienstunternehmen wiederum in Sammeltransporten vom Schulstandort zum Wohnort bzw. zu einem Hort gefahren.

2.2.5 Im Rahmen der Rechnungsüberprüfung und Rechnungsbearbeitung durch die Magistratsabteilung 56 werden wöchentliche Akontozahlungen, nach Ablauf des jeweiligen Leistungszeitraums der Fahrtendienstunternehmen (z.B. einer Woche), zur Anweisung durch die Magistratsabteilung 6 gebracht. Am Monatsende wird seitens der Fahrtendienstunternehmen eine genaue Endabrechnung mit Angaben über die Beförde-

rungsleistungen an die Magistratsabteilung 56 übermittelt. Eine Überprüfung der Abrechnung durch die Magistratsabteilung 56 erfolgt anhand von Anwesenheitslisten, die von den öffentlichen Wiener Pflichtschulen monatlich der Magistratsabteilung 56 übermittelt werden, und anhand der schriftlichen Aufzeichnungen der Magistratsabteilung 56.

2.2.6 Für die Tarife der Beförderungsleistungen gilt eine Indexbindung. Eine Erhöhung der Tarife bedarf eines diesbezüglichen Antrags der Fahrtendienstunternehmen an die Magistratsabteilung 56. Eine inhaltliche Prüfung der Preisangemessenheit erfolgt durch die Magistratsabteilung 54 und wird durch eine Auftragsbestätigung der Magistratsabteilung 56 an die antragstellenden Fahrtendienstunternehmen genehmigt.

2.2.7 Auftretende Beschwerden, sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form, werden ehestmöglich dem jeweiligen Fahrtendienstunternehmen durch die Magistratsabteilung 56 zur Stellungnahme weitergeleitet. Auch Beschwerden seitens der Fahrtendienstunternehmen werden durch die Magistratsabteilung 56 behandelt.

In der Magistratsabteilung 56 werden mittels eines Beschwerdeformulars über eingelangte mündliche Beschwerden und die diesbezüglichen Stellungnahmen Aufzeichnungen geführt. Eine Möglichkeit der Beschwerdebehandlung besteht in der Abhaltung einer Besprechung am Schulstandort mit allen Betroffenen wie z.B. der jeweiligen Leitungen der öffentlichen Wiener Pflichtschulen, dem jeweiligen Fahrtendienstunternehmen, der Magistratsabteilung 56 und den Erziehungsberechtigten.

Die Organisation des Beschwerdemanagements in der Magistratsabteilung 56 wurde vom damaligen Kontrollamt bereits im Jahr 2013 einer Prüfung unterzogen. Darüber hinaus weist der Stadtrechnungshof Wien auf den betreffenden Bericht des damaligen Kontrollamtes "MA 56, Sicherheit bei der Beförderung von Schülerinnen bzw. Schülern mit Behinderung, KA V - 56-1/13, Tätigkeitsbericht 2013/14" hin, wonach die Magistratsabteilung 56 den Schülerinnen- bzw. Schülertransport sorgfältig organisierte. Durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Stadtschulrat für Wien, mit der Magistratsabteilung 54 als Fachdienststelle für Vergaben und mit den Vertragspartnerinnen bzw. Ver-

tragspartnern gelang es der Magistratsabteilung 56, die Transporte auf hohem sicherheitstechnischen Niveau und geordnet abzuwickeln.

2.2.8 Im Schuljahr 2011/12 wurden die für die Betroffenen kostenlosen Regelfahrtendienste der Magistratsabteilung 56 von rd. 2.045 Schulkindern in Wien in Anspruch genommen. Rund 10 % der beförderten Schulkinder hatten einen Rollstuhl, rd. 50 % der beförderten Schulkinder wurden von einer vom jeweiligen Fahrtendienstunternehmen beigestellten Begleitperson unterstützt. Im Schuljahr 2012/13 wurden rd. 2.079 Schulkinder befördert, rd. 11 % der Schulkinder hatten davon einen Rollstuhl, rd. 57 % der beförderten Schulkinder wurden von einer vom jeweiligen Fahrtendienstunternehmen beigestellten Begleitperson unterstützt. Im darauf folgenden Schuljahr 2013/14 wurden rd. 1.933 Schulkinder im Regelfahrtendienst der Magistratsabteilung 56 befördert, rd. 12 % der Schulkinder davon im Rollstuhl, rd. 60 % der beförderten Schulkinder wurden von einer vom jeweiligen Fahrtendienstunternehmen beigestellten Begleitperson unterstützt.

Die Anzahl der von den Fahrtendienstunternehmen anzufahrenden öffentlichen Wiener Pflichtschulen war u.a. vom konkreten Bedarf an den einzelnen Schulstandorten abhängig und unterlag somit gewissen geringen Schwankungen in den einzelnen Schuljahren. Insgesamt wurden in den geprüften Schuljahren 2011/12 bis 2013/14 zwischen 168 und 178 öffentliche Wiener Pflichtschulen angefahren.

2.3 Fonds Soziales Wien

2.3.1 Seit dem Jahr der Gründung 2004 ist es ein Hauptziel des Fonds Soziales Wien, für Menschen mit Behinderung ein chancengleiches Teilhaben zu ermöglichen. Die Erreichung dieses Ziels erfolgt u.a. durch die Übernahme der Kosten für Mobilitätsleistungen, wie z.B. den Besuch einer Einrichtung der Tagesstruktur oder einer sonstigen Einrichtung, in der Menschen mit Behinderung betreut werden (z.B. Kindergarten, Schule, Berufsqualifizierung).

Grundsätzlich wird lt. Leistungsbeschreibung des Fonds Soziales Wien zwischen dem Regelfahrtendienst (ggf. mit Fahrbegleitung), dem Freizeitfahrtendienst und dem Fahrtendienst mit Sondergenehmigung (ggf. mit Fahrbegleitung) unterschieden (s. Glossar).

Darüber hinaus werden im Rahmen des sogenannten Mobilitätskonzepts vom Fonds Soziales Wien den anerkannten Trägerorganisationen für Tagesstrukturen Finanzmittel für Mobilitätsleistungen zur Verfügung gestellt (s. Glossar).

2.3.2 Der Regelfahrtendienst des Fonds Soziales Wien (ggf. inkl. beigestellter Begleitperson) ermöglicht Menschen mit Behinderung, die eine Einrichtung der Behindertenhilfe besuchen und nicht in der Lage sind, den Öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen, eine ihren Bedarf entsprechende Beförderung von der Einrichtung des betreuten Wohnens oder vom Hauptwohnsitz zu einer Einrichtung der Behindertenhilfe und retour. Der Fonds Soziales Wien gewährleistet dafür eine geeignete Beförderung der Betroffenen und der allenfalls erforderlichen Begleitperson. Geregelt ist die Mobilität zu Einrichtungen der Behindertenhilfe im Chancengleichheitsgesetz Wien. Auf die Inanspruchnahme dieser Leistung haben die Betroffenen lt. Chancengleichheitsgesetz Wien einen Rechtsanspruch.

Für Regelfahrten, auf die gemäß dem Chancengleichheitsgesetz Wien kein Rechtsanspruch besteht, werden vom Fonds Soziales Wien Sondergenehmigungen erteilt. Hierbei handelt es sich vor allem um Fahrten zu Kindergärten, Hort und Schulen (sofern für die Schulen keine Zuständigkeit der Magistratsabteilung 56 gegeben ist).

2.3.3 Für eine Bedarfsmeldung (Meldung des gewünschten Beförderungsbegins) soll von der Kundin bzw. dem Kunden spätestens 14 Tage vor der gewünschten Leistungsanspruchnahme Kontakt mit dem Fahrtendienstbüro des Fonds Soziales Wien aufgenommen werden. Der Fonds Soziales Wien kontrolliert, ob für die Kundin bzw. den Kunden eine aufrechte Bewilligung für den Regelfahrtendienst bzw. die Sondergenehmigung für den Fahrtendienst (ggf. inkl. Begleitung) vorliegt. Ist das der Fall, teilt das Fahrtendienstbüro der Kundin bzw. dem Kunden das zuständige Fahrtendienstunter-

nehmen (eine Zuteilung erfolgt nach dem anzufahrenden Zielbezirk) und dessen Telefonnummer zur Kontaktaufnahme mit.

Die Bewilligung für den Regelfahrtendienst bzw. die Sondergenehmigung wird vom Beratungszentrum Behindertenhilfe des Fonds Soziales Wien erteilt. Liegt keine aufrechte Bewilligung für den Regelfahrtendienst bzw. keine Sondergenehmigung (ggf. inkl. Begleitung) vor, wird die Kundin bzw. der Kunde vom Fahrtendienstbüro des Fonds Soziales Wien zur Abklärung an die zuständigen Case-Managerinnen bzw. Case-Manager des Fonds Soziales Wien verwiesen.

Aufgrund der Bedarfsmeldung der Kundin bzw. des Kunden wird die Fahrtanmeldung (ggf. inkl. Begleitung) entsprechend den Bewilligungsdaten (Bewilligungsbeginn und Bewilligungsende) vom Fahrtendienstbüro des Fonds Soziales Wien beim jeweils zuständigen Fahrtendienstunternehmen vorgenommen. Dies erfolgt mittels eines Formulars, das die Beförderungsart, mit oder ohne Begleitperson, die Abhol- und Zieladresse bzw. den Beförderungszeitraum enthält.

Die Fahrtendienstunternehmen sind verpflichtet, die Fahraufträge, soweit sie Gegenstand des Übereinkommens des Fonds Soziales Wien mit dem jeweiligen beauftragten Fahrtendienstunternehmen sind, entsprechend der vom Fahrtendienstbüro des Fonds Soziales Wien an sie ergangenen Fahrtanmeldung (Beförderungsart, mit oder ohne Begleitperson, Abhol- und Zieladresse, Beförderungszeitraum) durchzuführen.

Für die Fahrdurchführung nimmt die Kundin bzw. der Kunde zur Abklärung der Fahrzeit Kontakt mit dem vom Fahrtendienstbüro des Fonds Soziales Wien genannten Fahrtendienstunternehmen auf. Die Kundinnen bzw. Kunden sind dann vom Fahrtendienstunternehmen am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit abzuholen. Sollte sich das Fahrtendienstunternehmen verspäten, so sind die Kundinnen bzw. Kunden vom Fahrtendienstunternehmen sobald als möglich zu verständigen. Bei Leistungsunterbrechungen (z.B. Krankheit, Urlaub) hat, lt. Hinweis in der Bewilligung, eine zeitgerechte Rückmeldung seitens der Kundinnen bzw. Kunden an das Fahrtendienstunternehmen zu erfolgen.

2.3.4 Die Personen-, Bewilligungs- bzw. Leistungsdaten werden vom Fonds Soziales Wien in einer sogenannten Regelfahrtendienstdatenbank erfasst.

Die Bekanntgabe einer Änderung an das Fahrtendienstbüro des Fonds Soziales Wien erfolgt entweder durch die Kundinnen bzw. Kunden, durch den Fonds Soziales Wien selbst in schriftlicher Form oder die Einrichtungen geben einen Ein- bzw. Austritt schriftlich dem Fonds Soziales Wien bekannt.

In weiterer Folge hat eine rechtzeitige Rückmeldung an das Fahrtendienstunternehmen zu ergehen, ab wann die Fahrt wieder aufgenommen werden soll.

Die einlangenden Meldungen sind vom Fonds Soziales Wien auf Vorliegen eines Handlungsbedarfs (Abmeldung sowie ggf. in weiterer Folge erneute Anmeldung mit geänderten Daten beim jeweils zuständigen Fahrtendienstunternehmen) zu überprüfen.

Das Fahrpersonal hat den Kundinnen bzw. Kunden für die Fahrt jede mögliche Hilfe zu leisten (z.B. Begleitung von der Wohnung in das Fahrzeug bzw. retour, Beförderung des Rollstuhles und der Kundin bzw. des Kunden von der Wohnung in das Fahrzeug und retour, desgleichen am Zielort). Sofern dies aufgrund der Behinderung erforderlich ist, sind die Kundinnen bzw. Kunden nach Beendigung der Fahrt einer Betreuungsperson zu übergeben. Im Sinn der Mitwirkungspflicht sowie um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Übergabe bzw. Übernahme grundsätzlich beim Haustor durchzuführen.

2.3.5 Für die Übermittlung des Leistungsnachweises sind von den Fahrtendienstunternehmen jeweils zum Monatsbeginn die Fahrtenaufzeichnungen für den vorangegangenen Monat per E-Mail an die Abteilung "Abrechnung von anerkannten Einrichtungen" des Fonds Soziales Wien zu übermitteln. Von den Tagestruktureinrichtungen sind monatlich Anwesenheitslisten (diese enthalten den Namen der Kundin bzw. des Kunden und eine Aufzeichnung über deren An- bzw. Abwesenheit an den einzelnen Tagen des Monats) zu führen, welche ebenfalls an die Abteilung "Abrechnung von anerkannten Einrichtungen" übermittelt werden.

Für die Abrechnung sind die Monatsabrechnungen von den Fahrtendienstunternehmen an die Buchhaltung des Fonds Soziales Wien zu übermitteln. Von der Buchhaltung des Fonds Soziales Wien sind die Rechnungen in einer sogenannten Zahlungsverkehrsdatenbank zu erfassen und dann im Eingangsbuch zur weiteren Bearbeitung an die Abteilung "Abrechnung von anerkannten Einrichtungen" des Fonds Soziales Wien zu übermitteln. Die Rechnungen sind von der Abteilung "Abrechnung von anerkannten Einrichtungen" des Fonds Soziales Wien auf rechnerische und inhaltliche Richtigkeit (z.B. Anspruchsberechtigung, Anzahl der verrechneten Fahrten bzw. verrechneter Tarif) zu überprüfen. Als Grundlage für die inhaltliche Überprüfung der Rechnungen dienen die Personen- bzw. Bewilligungsdaten aus der sogenannten Regelfahrtendienstdatenbank des Fonds Soziales Wien bzw. der Kundinnen- bzw. Kundendatenbank, die Anwesenheitslisten der Tagesstruktureinrichtungen und die Dateien der Fahrtendienstunternehmen (Fahrtenaufzeichnungen) bzw. Rechnungsbeilagen.

3. Auftragsvergaben der Regelfahrtendienste

3.1 Magistratsabteilung 56

3.1.1 Mit Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 30. Juni 1994, Pr.Z. 2074/94 wurde die Magistratsabteilung 56 zur Durchführung eines Schulbusbetriebes für behinderte schulpflichtige Kinder zum Zweck des Besuches öffentlicher Wiener Pflichtschulen und zu den zur Sicherung des Unterrichtserfolges erforderlichen Therapien und sonstigen Lehrveranstaltungen ermächtigt und mit der Ablauforganisation der Fahrtendienste betraut.

Die Magistratsabteilung 56 führte im Schuljahr 2011/12 die bis dahin bestehenden Verträge über Fahrtendienstleistungen für Schülerinnen bzw. Schüler mit einer Behinderung fort. Dabei handelte es sich um einen Vertrag aus dem Jahr 2003 für Fahrtendienstleistungen im 22. Wiener Gemeindebezirk basierend auf einem Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz 2002. Die übrigen Verträge für Fahrtendienstleistungen in allen anderen Wiener Gemeindebezirken datierten aus dem Jahr 1999. Diesen lag ein Vergabeverfahren nach dem Wiener Landesvergabegesetz zugrunde.

Im Schuljahr 2010/11 fand ein offenes Verfahren gemäß dem Bundesvergabegesetz 2006 für die Auftragsvergabe der Regelfahrtendienste in allen Wiener Gemeindebezirken statt. Dieses Verfahren wurde durch die Magistratsabteilung 54 durchgeführt. Die neue Auftragsvergabe aufgrund des offenen Verfahrens bildete die Grundlage für die nunmehrige Tarifgestaltung ab dem Schuljahr 2012/13.

3.1.2 Bei der Einschau in die Vergabeunterlagen ergab sich für den Stadtrechnungshof Wien das Bild eines durchaus komplexen Vergabeverfahrens, da in diesem zahlreiche Einsprüche beim damaligen Vergabekontrollsenat Wien, nunmehr Verwaltungsgericht Wien und dem Verwaltungsgerichtshof eingebracht wurden.

Der Zuschlag wurde sechs Fahrtendienstunternehmen für die diversen Lose (Fahrtendienstleistungen in den Wiener Gemeindebezirken) beginnend ab dem Schuljahr 2012/13 erteilt. Zwei Firmen, die nicht beauftragt wurden, erhoben dagegen beim damaligen Vergabekontrollsenat Wien Einspruch.

Daraus ergab sich ein noch zum Zeitpunkt der Prüfung im zweiten Quartal 2015 andauernder Rechtsstreit zwischen der Stadt Wien und der Wiener Lokalbahnen Verkehrsdienste GmbH bzw. dem zweiten einspruchsführenden Unternehmen.

3.1.3 Im Folgenden wurde vom Stadtrechnungshof Wien die Tarifentwicklung der Fahrtendienstleistungen für die Beförderung von Schulkindern mit Behinderung im geprüften Zeitraum der Schuljahre 2011/12 bis 2013/14 dargestellt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte die angebotenen Beförderungstarife (Tagespauschalen) für die Regelfahrtendienstleistung im 22. Wiener Gemeindebezirk im Schuljahr 2011/12, basierend auf der Ausschreibung aus dem Jahr 2003, jenen Beförderungstarifen gegenüber, die ab dem Schuljahr 2012/13 für Fahrtendienstleistungen auf Basis des neuen Ausschreibungsverfahrens aus dem Schuljahr 2010/11 angeboten wurden.

Dabei war festzustellen, dass die Tarife im Schuljahr 2012/13 bei zwei Positionen unter den Tarifen des Schuljahres 2011/12 und in nur einem Fall geringfügig darüber lagen.

Die Beförderungstarife für die Positionen Kind ("Geherin bzw. Geher") ohne Begleitperson bzw. Kind ("Geherin bzw. Geher") mit Begleitperson lagen im Schuljahr 2012/13 um rd. 4,4 % unter den Beförderungstarifen und rd. 0,3 % über den Beförderungstarifen des Schuljahres 2011/12. Der Beförderungstarif Kind ("Rollstuhltransport") mit Begleitperson lag im Schuljahr 2012/13 rd. 5,4 % unter dem Beförderungstarif des Schuljahres 2011/12. Die Position Kind ("Rollstuhltransport") ohne Begleitperson wurde in keinem der beiden Vergabeverfahren für den 22. Wiener Gemeindebezirk seitens der Firma angeboten, da diesbezüglich kein Bedarf der Magistratsabteilung 56 für den 22. Wiener Gemeindebezirk bestand.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte weiters die angebotenen Beförderungstarife (Tagespauschalen) für die Regelfahrtendienstleistungen in den anderen Wiener Gemeindebezirken (ausgenommen den 22. Wiener Gemeindebezirk) im Schuljahr 2011/12 jenen Beförderungstarifen gegenüber, die ab dem Schuljahr 2012/13 für Regelfahrtendienstleistungen auf Basis des neuen Ausschreibungsverfahrens aus dem Schuljahr 2010/11 angeboten wurden. Dabei wurde vom Stadtrechnungshof Wien für das Schuljahr 2011/12 ein Durchschnittstarif errechnet aus den Verträgen aus dem Jahr 1999 unter Berücksichtigung einer während des Schuljahres 2011/12 erfolgten indexbedingten Valorisierung.

Dabei war festzustellen, dass infolge des durchgeführten Vergabeverfahrens eine wesentliche Reduktion der angebotenen Tarife und eine daraus folgende Kostendämpfung erreicht werden konnte. So konnte im Durchschnitt eine Tarifreduktion von rd. 41,7 % erzielt werden. Die Beförderungstarife für die Positionen Kind ("Geherin bzw. Geher") ohne Begleitperson bzw. Kind ("Geherin bzw. Geher") mit Begleitperson lagen im Schuljahr 2012/13 um rd. 21,4 % bzw. rd. 36,6 % unter den Beförderungstarifen des Schuljahres 2011/12. Der Beförderungstarif Kind ("Rollstuhltransport") ohne Begleitperson lag um rd. 50,9 % unter dem Beförderungstarif des Schuljahres 2011/12, der Beförderungstarif Kind ("Rollstuhltransport") mit Begleitperson lag rd. 58 % unter dem Beförderungstarif des Schuljahres 2011/12.

Die Beförderungstarife waren Tagespauschalen, d.h. alle angeführten Tarife beinhalteten zwei Fahrten (Hin- und Rückfahrt). Für die Genehmigung einer dritten Fahrt in Ausnahmefällen wurde pro eingesetztes Fahrzeug (Hin- und Rückfahrt) ein Pauschalbetrag in der Höhe des zweifachen Entgeltes für die Beförderung eines Kindes ohne Begleitperson angesetzt.

3.1.4 Im Folgenden wurden vom Stadtrechnungshof Wien die Gesamtausgaben der Magistratsabteilung 56 für die Beförderung von Schulkindern mit Behinderung im Prüfungszeitraum der Schuljahre 2011/12 bis 2013/14 erhoben und verglichen. Bei den diesbezüglichen Daten wurden die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2011 bis 2013 herangezogen (Beträge in EUR exkl. USt):

Tabelle 1: Gesamtausgaben für Regelfahrtendienste der Magistratsabteilung 56

Firma	2011	2012	2013
A	1.420.693,00	1.984.050,02	3.036.669,00
B	-	1.607.362,30	4.104.649,00
C	6.369.243,00	3.993.256,47	303.606,00
D	627.626,00	948.952,76	1.323.684,00
E	-	1.010.082,67	2.517.834,00
F	51.000,00	-	-
G	5.550.480,00	4.772.047,41	3.013.023,00
Gesamtsumme	14.019.042,00	14.315.751,63	14.299.465,00

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Aus der oben angeführten Tabelle geht hervor, dass neben einer unter der allgemeinen Preissteigerung von rd. 9,4 % (Quelle: Statistik Austria, Bundesanstalt Statistik Österreich) liegenden Erhöhung der Gesamtausgaben vor allem die Verschiebung des fast halben Auftragsvolumens im Zeitraum 2011 bis 2013 an zwei bis dahin nicht für die Magistratsabteilung 56 tätigen Firmen beachtenswert war.

3.2 Fonds Soziales Wien

3.2.1 Mit Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 17. Dezember 1999, Pr.Z. 409/99 GJS, wurde die damals zuständige Magistratsabteilung 12 zum Abschluss von Verträgen betreffend den Regelfahrtendienst ab 1. Dezember 1999 ermächtigt und mit der Ablauforganisation der Fahrtendienste betraut.

Der Fonds Soziales Wien übernahm mit seiner Gründung im Jahr 2004 die vertraglichen Regelungen der bis dahin für den Fahrtendienst zuständigen Magistratsabteilungen 12 bzw. 15A. Bis zur aktuellen Einschau des Stadtrechnungshofes Wien im zweiten Quartal des Jahres 2015 erfolgte keine Vergabe im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens gemäß dem Bundesvergabegesetz 2006 durch den Fonds Soziales Wien für den Regelfahrtendienst.

3.2.2 Im Jahr 2005 kam es zu Änderungen der Verträge mit den Fahrtendienstunternehmen in Fortsetzung der übernommenen Verträge des Jahres 2004. Diese Tarifierhöhungen wurden schriftlich zwischen dem Fonds Soziales Wien und den einzelnen Fahrtendienstunternehmen vereinbart.

In den Jahren 2011 bzw. 2012 betrug der Gesamtaufwand für den Regelfahrtendienst des Fonds Soziales Wien rd. 4,47 Mio. EUR (exkl. USt) bzw. rd. 4,45 Mio. EUR (exkl. USt). Für das Jahr 2013 wies der Gesamtaufwand für den Regelfahrtendienst des Fonds Soziales Wien rd. 4,31 Mio. EUR (exkl. USt) aus. Sichtbar war für den Stadtrechnungshof Wien, dass eine Verlagerung der Leistungen aus dem Regelfahrtendienst hin zum sogenannten Mobilitätskonzept erfolgte, was durch die sinkenden Aufwände für den Regelfahrtendienst des Fonds Soziales Wien ausgewiesen wurde.

Eine weitere Änderung der Verträge wurde im Herbst 2013 zwischen dem Fonds Soziales Wien und den einzelnen Fahrtendienstunternehmen betreffend den Regelfahrtendienst getroffen. Die Änderung bezog sich auf die dem Fonds Soziales Wien vorgelegten Kalkulationen sowie den in der Tarifverhandlung vom 30. September 2013 erzielten Konsens betreffend die Valorisierung und gleichzeitige Umstellung der Monatspauschalen auf Einzeltarife pro Fahrt.

In der folgenden Tabelle wurde der Aufwand des Fonds Soziales Wien im Jahr 2014 für den Regelfahrtendienst dargestellt. Dem tatsächlichen Nettoaufwand des Fonds Soziales Wien wurde zu Vergleichszwecken jener fiktive Nettoaufwand gegenübergestellt, der sich aus den Ausschreibungsunterlagen der von der Magistratsabteilung 56 durchgeführten Vergabeverfahren und den bisherigen Valorisierungen ergeben würde. Dabei

wurden nur jene Fahrtendienstleistungen in die Betrachtung miteinbezogen, die für den Fonds Soziales Wien von den Fahrtendienstunternehmen im Gebiet der Stadt Wien erbracht wurden.

Tabelle 2: Aufwand für den Regelfahrtendienst des Fonds Soziales Wien im Jahr 2014

Art des Regelfahrtendienstes	Nettoaufwand des Fonds Soziales Wien 2014 (in EUR exkl. USt)	Fiktiver Nettoaufwand 2014 (Annahme Tarife Magistratsabteilung 56) (in EUR exkl. USt)	Abweichung absolut (in EUR exkl. USt)	Abweichung in %
Regelfahrtendienst	3.898.154,00	4.396.727,00	498.573,00	+ 12,8
Regelfahrtendienst Begleitung	228.276,00	188.137,00	- 40.139,00	- 17,6
Gesamtaufwand Regelfahrtendienst	4.126.430,00	4.584.864,00	458.434,00	+11,1

Quelle: Fonds Soziales Wien

Nach Angaben des Fonds Soziales Wien würde sich unter Annahme der Tarife der Magistratsabteilung 56 ein Nettomehraufwand von rd. 458.434,-- EUR (exkl. USt) für das Jahr 2014 ergeben. In Prozenten würde das eine rd. 11,1 % Erhöhung des Aufwandes für den Regelfahrtendienst des Fonds Soziales Wien bedeuten.

Um eine Übersicht der Tarife für die Regelfahrtendienstleistungen der Magistratsabteilung 56 bzw. des Fonds Soziales Wien zu geben, erstellte der Stadtrechnungshof Wien folgende Tabelle, die die historische Tarifentwicklung für Regelfahrtendienstleistungen inkl. Valorisierungen ab dem Jahr 2011 bis zum Jahr 2015 zeigt. Zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurden die Beförderungstarife mit einem Faktor umgelegt, wobei die Position "Geherin bzw. Geher" ohne Begleitperson beim Fonds Soziales Wien mit Eins durch den Stadtrechnungshof Wien festgelegt wurde. Weiters wurden die Einzelpositionen der Beförderungstarife der Magistratsabteilung 56 (ausgenommen der ersten Spalte mit der Bezeichnung "Gültig 2011/2012") mit einem Durchschnittswert über alle 23 Wiener Gemeindebezirke berechnet.

Tabelle 3: Vergleich der Beförderungstarife der Magistratsabteilung 56 und des Fonds Soziales Wien im Zeitraum 2011 bis 2015

Magistratsabteilung 56					
	gültig ab 12/2011	gültig ab 09/2012	gültig ab 03/2013	gültig ab 01/2014	gültig ab 05/2015
Geherin bzw. Geher	1,16	1,04	1,06	1,12	1,14
Geherin bzw. Geher mit Beglei- tung	1,79	1,43	1,45	1,53	1,55
Rollstuhltransport	2,41	1,79	1,80	1,91	1,94
Rollstuhltransport mit Begleitung	3,24	2,34	2,37	2,50	2,53
Fonds Soziales Wien					
Geherin bzw. Geher	*	*	*	1,00	1,01
Geherin bzw. Geher mit Beglei- tung	*	*	*	1,56	1,58
Rollstuhltransport	*	*	*	1,51	1,53
Rollstuhltransport mit Begleitung	*	*	*	2,07	2,10
*Verrechnung von Monatspauschalen beim Fonds Soziales Wien bis Ende des Jahres 2013					

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Den Beförderungsleistungen der Magistratsabteilung 56 lagen im gesamten Betrachtungszeitraum Tagespauschalen zugrunde. Hingegen wurden dem Fonds Soziales Wien bis Ende des Jahres 2013 anstelle von Tagespauschalen Monatspauschalen von den Fahrtendienstunternehmen verrechnet. Ab dem Jahr 2014 erfolgte eine Umstellung der Verrechnungsleistungen beim Fonds Soziales Wien von Monatspauschalen auf Einzelfahrtentarife.

Um ab dem Jahr 2014 eine Vergleichbarkeit der Tarife der Magistratsabteilung 56 (Tagespauschalen) und den Tarifen des Fonds Soziales Wien (Tarife für Einzelfahrten) zu schaffen, wurden vom Stadtrechnungshof Wien darüber hinaus die Einzelfahrtentarife des Fonds Soziales Wien ab dem Jahr 2014 mit dem Faktor 1,93 (nach Angaben des Fonds Soziales Wien bei sechs angefahrenen Tageswerkstätten) multipliziert.

Die oben angeführte Tabelle zeigte deutlich, dass die Magistratsabteilung 56 durch das offene Verfahren im Jahr 2010/11 eine Reduktion der Beförderungstarife ab September 2012 erreichen konnte. Die Tarifstruktur entwickelte sich in weiterer Folge in den

Jahren 2014 und 2015 aufgrund der vereinbarten Valorisierungen der Beförderungstarife der Magistratsabteilung 56 zugunsten des Fonds Soziales Wien, der wiederum jährlich seine Beförderungstarife mit den einzelnen Fahrtendienstunternehmen verhandelte (s. Pkt. 3.2.2).

4. Feststellungen und Empfehlungen

4.1 Gestaltung eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses

Im Zuge seiner Einschau in die Auftragsunterlagen stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Magistratsabteilung 56 und der Fonds Soziales Wien unterschiedliche Verrechnungspositionen verwendeten. Durch diese diversen unterschiedlichen Verrechnungspositionen war für den Stadtrechnungshof Wien nur eine rechnerische Annäherung zwischen den Beförderungstarifen der Magistratsabteilung 56 und des Fonds Soziales Wien möglich. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre die Schaffung eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses pro Fahrt bzw. Tag und Person nötig, um eine vergleichbare Verrechnungsweise für den Regelfahrtendienst zu erzielen. Dieses könnte auch wesentlich zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle beitragen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56 und dem Fonds Soziales Wien, die Möglichkeit der Schaffung eines künftig einheitlichen Leistungsverzeichnisses zu prüfen, um dadurch eine vergleichbare Verrechnungsweise der Regelfahrtendienstleistungen zu erzielen.

4.2 Intensivierung der Kommunikation

Für den Stadtrechnungshof Wien war im Zuge der Prüfung nicht erkennbar, dass es zu einem institutionalisierten Austausch von Informationen über Preise und über Leistungsqualitäten der Fahrtendienstunternehmen zwischen der Magistratsabteilung 56 und dem Fonds Soziales Wien kam. Deshalb war aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht auszuschließen, dass unterschiedliche Tarife für ähnliche Leistungen von Fahrtendienstunternehmen angeboten wurden.

Verbesserungspotenzial sah der Stadtrechnungshof Wien daher in einer verbesserten Zusammenarbeit und einem routinemäßigen Austausch von relevanten Informationen

zwischen der Magistratsabteilung 56 und dem Fonds Soziales Wien wie z.B. Beförderungstarife und Leistungsqualitäten.

4.3 Synergieeffekte für die Mobilität behinderter Menschen in der Stadt Wien

Die Fahrtendienstleistungen für die Mobilität behinderter Menschen wurden von zwei verschiedenen Organisationseinheiten in der Stadt Wien, nämlich der Magistratsabteilung 56 und dem Fonds Soziales Wien, abgewickelt. Die Magistratsabteilung 56 war zum Prüfungszeitpunkt Teil der Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Information und Sport. Der Fonds Soziales Wien als eine eigene mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete juristische Person war der Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales zugeordnet.

Festzuhalten war seitens des Stadtrechnungshofes Wien, dass es keine einheitliche Vorgehensweise bei der Vergabe von Leistungen an Fahrtendienstunternehmen durch die Magistratsabteilung 56 und den Fonds Soziales Wien gab.

5. Weitere Vorgehensweise

Im Prüfungszeitraum führte die Magistratsabteilung 56 im Schuljahr 2010/11 ein offenes Verfahren gemäß dem Bundesvergabegesetz 2006 für die Einrichtungen durch, die in ihrem Zuständigkeitsbereich lagen bzw. schrieb der Fonds Soziales Wien die bestehenden Verträge mit Fahrtendienstunternehmen fort. Es war somit in den geprüften Jahren aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien keine vollständige Wettbewerbssituation für alle Fahrtendienstunternehmen gegeben, bei der der gesamte Markt für Regelfahrtendienste abgebildet hätte werden können.

Bei einer gemeinsamen Ausschreibung der beiden geprüften Stellen im Rahmen eines offenen Verfahrens gemäß dem Bundesvergabegesetz 2006 unter Einbindung der Magistratsabteilung 54 könnte ein einheitliches Leistungsverzeichnis umgesetzt werden, welches sowohl die Tariffhöhe als auch eine einheitliche Qualitätssicherheit bzw. Qualitätskontrolle berücksichtigt.

Nach Meinung des Stadtrechnungshofes Wien käme es bei einer gemeinsamen Ausschreibung der Magistratsabteilung 56 und des Fonds Soziales Wien zu einem größe-

ren Marktangebot für die Fahrtendienstunternehmen, was wiederum in einer Dämpfung der Kosten für Mobilitätsleistungen für Behinderte für die Stadt Wien münden könnte.

Bei einer Beibehaltung der bestehenden Verträge sowohl in der Magistratsabteilung 56 als auch im Fonds Soziales Wien ergäbe sich für die Stadt Wien die unbefriedigende Situation, dass vergleichbare Leistungen zu einem unterschiedlichen Preisniveau beauftragt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es bis dato aufgrund einer fehlenden Bündelung der Nachfrage nach demselben Leistungsbild zu einer Nichtausnutzung von Skaleneffekten kam.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 56

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien regte an, die Möglichkeit der Schaffung eines künftig einheitlichen Leistungsverzeichnisses der Magistratsabteilung 56 und des Fonds Soziales Wien zu prüfen, um dadurch eine vergleichbare Verrechnungsweise der Regelfahrtendienste zu erzielen (s. Pkt. 4.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Die Magistratsabteilung 56 wird mit dem Fonds Soziales Wien die Möglichkeit der Schaffung eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses für Regelfahrtendienste prüfen.

Empfehlung Nr. 2:

Nach Meinung des Stadtrechnungshofes Wien ist ein institutionalisierter und routinemäßiger Austausch an Informationen über die Unternehmen, die Fahrtendienstleistungen im Auftrag der Stadt Wien durchführen, mit dem Fonds Soziales Wien anzustreben (s. Pkt. 4.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Die Magistratsabteilung 56 wird sich vermehrt mit dem Fonds Soziales Wien über aktuelle Tarife und dem Angebot an Dienstleis-

tern auf dem Sektor Fahrtendienst in geeigneter Form austauschen.

Empfehlung Nr. 3:

Die Magistratsabteilung 56 möge gemeinsam mit dem Fonds Soziales Wien unter Beziehung der Magistratsabteilung 54 die Möglichkeit prüfen, ein gemeinsames Vergabeverfahren gemäß dem Bundesvergabegesetz betreffend die Mobilitätsleistungen für Behinderte durchzuführen (s. Pkt. 5.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Die Magistratsabteilung 56 wird für die nächste Ausschreibung gemeinsam mit dem Fonds Soziales Wien und der Magistratsabteilung 54 prüfen, ob ein gemeinsames Vergabeverfahren zielführend ist.

Empfehlungen an den Fonds Soziales Wien

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien regte an, die Möglichkeit der Schaffung eines künftig einheitlichen Leistungsverzeichnisses des Fonds Soziales Wien und der Magistratsabteilung 56 zu prüfen, um dadurch eine vergleichbare Verrechnungsweise der Regelfahrtendienste zu erzielen (s. Pkt. 4.1).

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Der Fonds Soziales Wien wird die Möglichkeit der Schaffung eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses mit der Magistratsabteilung 56 gerne prüfen.

Zu bedenken ist dabei, dass der Regelfahrtendienst des Fonds Soziales Wien, wie bereits vom Stadtrechnungshof Wien unter Pkt. 3.2.2 dargelegt, aufgrund der Leistungsverlagerung hin zum Mobilitätskonzept rückläufig ist und sich dieser Trend weiter fortsetzen wird. Mit Stand Dezember 2014 haben bereits rd. 70 % der

Tagesstruktur-Kundinnen bzw. Tagesstruktur-Kunden das Mobilitätskonzept in Anspruch genommen. Ziel des Fonds Soziales Wien ist die Umsetzung des Mobilitätskonzeptes bei allen für die Tagesstruktur anerkannten Einrichtungen bis zum Jahr 2017.

Empfehlung Nr. 2:

Nach Meinung des Stadtrechnungshofes Wien ist ein institutionalisierter und routinemäßiger Austausch an Informationen über die Unternehmen, die Fahrtendienstleistungen im Auftrag der Stadt Wien durchführen, mit der Magistratsabteilung 56 anzustreben (s. Pkt. 4.2).

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Bisher gab es anlassbezogen eine Zusammenarbeit zwischen dem Fonds Soziales Wien und der Magistratsabteilung 56. Der Fonds Soziales Wien greift gerne die Empfehlung auf und wird sich um eine intensivere Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 56 im Sinn eines institutionalisierten Austausches an Informationen über die Unternehmen, die Fahrtendienstleistungen im Auftrag der Stadt Wien durchführen, bemühen.

Empfehlung Nr. 3:

Der Fonds Soziales Wien möge gemeinsam mit der Magistratsabteilung 56 unter Beziehung der Magistratsabteilung 54 die Möglichkeit prüfen, ein gemeinsames Vergabeverfahren gemäß dem Bundesvergabegesetz betreffend die Mobilitätsleistungen für Behinderte durchzuführen (s. Pkt. 5.1).

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Der Fonds Soziales Wien greift auch die Empfehlung betreffend die Prüfung der Möglichkeit eines gemeinsamen Vergabeverfahrens gerne auf. Wie jedoch bereits in der Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1 ausgeführt, ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Magistratsabteilung 56 und dem Fonds Soziales

Wien hinsichtlich der vom Stadtrechnungshof Wien im vorliegenden Bericht überprüften Leistung Regelfahrtendienst aufgrund der Umsetzung des Mobilitätskonzeptes möglicherweise nicht sinnvoll.

Geprüft werden kann aus Sicht des Fonds Soziales Wien auch eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 56 hinsichtlich der Leistung Sondergenehmigung Fahrtendienst rechtzeitig vor Ende ihres derzeitigen Ausschreibungslaufes im Jahr 2018.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Oktober 2015